

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1955

Das Tragen von Uniformen und Abzeichen255/A.B.
zu 292/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abg. M a r k und Genossen eingebrachten Anfrage, betreffend das Tragen von Uniformen und Abzeichen, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r nachstehendes mit:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Uniformverordnung vom 26. Februar 1917 am 6. November 1954 aufgehoben und zur Schaffung eines neuen Gesetzes eine Frist von sechs Monaten eingeräumt. Diese Frist endet mit 6. April 1955. Im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und um dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, hat das Bundesministerium für Inneres einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und rechtzeitig dem Ministerrat vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf fand im Ministerrat keine Einigung.

Für den Standpunkt des Bundesministeriums für Inneres, das Tragen von Uniformen und Abzeichen neuerlich zusammenfassend gesetzlich zu regeln, sind u.a. folgende Gründe bestimmend:

1. Die Uniformen und Abzeichen der Sicherheitsexekutive und anderer öffentlicher Verwaltungszweige bedürfen eines gesetzlichen Schutzes. Die demgegenüber in letzter Zeit erhobenen Einwände, dieser Schutz sei durch die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Anmassung eines Amtscharakters hinlänglich gegeben, ist unrichtig. Das bloße Tragen einer Uniform wäre nach Ausserkrafttreten der Verordnung vom 26. Februar 1917 ohne jede Strafsanktion.

2. Die Erfahrungen der Vergangenheit lehren, dass sich aus dem unkontrollierten Tragen von Uniformen und Abzeichen innerpolitische und aussenpolitische Schwierigkeiten ergeben können. Beispielsweise wäre das Tragen von Auszeichnungen aus dem zweiten Weltkrieg ebenfalls unbehindert möglich, da durch das Verbotsgesetz lediglich das Tragen von nationalsozialistischen Auszeichnungen und durch das Uniformverbotsgesetz vom Jahre 1945 das Tragen von Uniformen der Deutschen Wehrmacht unter Strafsanktion gestellt ist.

3. Eine gesetzliche Regelung wird auch vom Verfassungsgerichtshof als notwendig anerkannt. Das geht schon aus dem Umstand hervor, dass der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten der Verordnung vom 26. 2. 1917 eine Frist von sechs Monaten eingeräumt hat, um Zeit zur Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage zu haben.

Auf Grund der Nichteinigung im Ministerrat arbeitet das Bundesministerium für Inneres derzeit einen neuen Gesetzentwurf aus, der sich darauf beschränken soll, das unbefugte Tragen von Uniformen und Abzeichen öffentlicher Dienstzweige sowie das Tragen von Uniformen und Abzeichen, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten zu gefährden, unter Strafsanktion zu stellen.

Das Bundesministerium für Inneres hofft, dass dieser neue Entwurf dem Hohen Haus in Kürze als Regierungsvorlage zur verfassungsmässigen Behandlung übermittelt werden kann.

-.-.-.-

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. April 1955

Berichtigung zu ^{255/A.B.}
zu 292/J

In dem uns vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Original der Beantwortung der Anfrage der Abg. Mark und Genossen, betreffend das Tragen von Uniformen und Abzeichen (4. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 13. April 1955) hiess es, dass der Verfassungsgerichtshof die Uniformverordnung vom 26. Februar 1917 am 6. November 1954 aufgehoben und zur Schaffung eines neuen Gesetzes eine Frist von sechs Monaten eingeräumt hat, die mit 6. April 1955 endet.

Das Bundesministerium für Inneres stellt den betreffenden Passus der Anfragebeantwortung nunmehr dahin richtig, dass der Verfassungsgerichtshof die Uniformverordnung am 6. Oktober (nicht November) 1954 aufgehoben hat. Im November fand lediglich die Publizierung der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres, betreffend die Aufhebung der Verordnung, im Bundesgesetzblatt statt.

-.-.-.-.-